

# Zentrales Schutzschriftenregister – Ein Dienst der Europäischen EDV-Akademie des Rechts



Torstr. 43a  
D-66663 Merzig

Tel  
+49(0)6861 793711

Fax  
+49(0)6861 792403

info@eear.eu

## Was ist eine Schutzschrift?

Die Schutzschrift ist ein vorbeugender Schriftsatz an ein Gericht, der verhindern soll, dass im Zuge eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ein Beschluss ohne vorherige mündliche Verhandlung und damit auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergeht. Die Schutzschrift als solche ist im deutschen Recht bislang nirgends kodifiziert. Sie ist jedoch als Ausprägung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör von der Rechtsprechung anerkannt. So führt der BGH aus: "Das Gericht hat Ausführungen, die der Antragsgegner in einer Schutzschrift zu dem erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemacht hat, bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, wenn ihm die Schutzschrift zur Kenntnis kommt (Art. 103 Abs.1 GG)."

## Bisherige Praxis

Bislang gestaltete sich die Hinterlegung einer Schutzschrift als aufwendig. Es obliegt dem Antragsgegner, der mit einer einstweiligen Verfügung gegen ihn rechnet, dem Gericht die Informationen vorzutragen, die aus seiner Sicht dem Erlass einer entsprechenden Verfügung entgegenstehen. Hinzu kommt eine weitere Besonderheit bei der Hinterlegung einer Schutzschrift: Die Ermittlung des zuständigen Gerichts. Insbesondere vor dem Hintergrund des sogenannten „fliegenden Gerichtsstands“ nach § 32 ZPO, kommen regelmäßig mehrere potentiell zuständige Gerichte in Betracht, wo somit auch jeweils ein Exemplar einer Schutzschrift zu hinterlegen ist. Eine Schutzschrift muss deshalb bei allen ernsthaft in Frage kommenden Gerichten eingereicht werden. Angesichts von bundesweit 116 Landgerichten ist schon die Auswahl der einschlägigen Gerichte nicht einfach; hinzu kommt der Aufwand bei der Einreichung der oftmals umfangreichen Unterlagen. Sowohl die Schutzschrift als auch beigefügte Anlagen, wie z.B. Glaubhaftmachungsmittel und Urkunden müssen vervielfältigt und an die einzelnen Gerichte übersandt werden.

Daher wurde von der Europäischen EDV-Akademie des Rechts der Dienst „Zentrales Schutzschriftenregister“ eingerichtet, um das bisher mitunter mühsame Verfahren zu vereinfachen.

## Funktionsweise des Registers

Die Hinterlegung beim Zentralen Schutzschriftenregister ist Rechtsanwälten und Verfahrensbeteiligten vorbehalten; die Abfrage kann nur durch Gerichte erfolgen. Sowohl für die Hinterlegung, als auch für die Registerabfrage steht ein Online-Formular zur Verfügung. Den Belangen der Hinterleger nach Vertraulichkeit wird genügt, indem die Suche und Registereinsicht der Gerichte nur anlassbezogen erfolgt. Jeder Hinterleger muss sich vor Einsicht seiner eigenen Daten und der von ihm hinterlegten Schutzschriften mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort legitimieren. Auf Seiten der Gerichte erfolgt die Legitimation zunächst durch eine gerichtsbezogene Kennung und Passwort. Die Datenübertragung erfolgt mittels besonders gesicherter Verbindungen. Die Speicherung

der Daten erfolgt auf Servern, die gegen Angriffe aus dem Internet durch mehrstufige Firewall-Systeme geschützt sind.

### **Gesetzgeberische Bestrebungen zur Neuregelung**

Sowohl die Bundesländer als auch der Bund haben den Reformbedarf erkannt, dessen legislatorische Umsetzung notwendig ist, um den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland verstärkt ins Laufen zu bringen. Im Rahmen eines Gesetzespakets zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs wurde unter anderem auch eine gesetzliche Regelung der Schutzschrift und ihrer Hinterlegung durch Schaffung eines § 945 a ZPO „Einreichung von Schutzschriften“ auf den Weg gebracht.